

Amtliche Bekanntmachungen



STADT WÜRZBURG

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans für die 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Würzburg – Stadtbezirk Dürnbachtal

Mit Bescheid vom 16.06.2021 Nr. 32-4621.12-1/19 hat die Regierung von Unterfranken die 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Würzburg – Stadtbezirk Dürnbachtal für das Gebiet zwischen der Rothofstraße im Nordwesten, den Flurstücken 6210/2, 6210/3 und 6210/4 im Nordosten, den Flurstücken 5957/1 und 6007/1 im Südosten sowie der Mainaue im Südwesten (Gemarkung Würzburg) in der Fassung vom 17.06.2020 ohne Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Würzburg – Stadtbezirk Dürnbachtal wirksam.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Würzburg vom 01.04.1987, zuletzt geändert durch die 106. Änderung des Flächennutzungsplans – Stadtbezirk Lengfeld vom 15.05.2020, wird hiermit neu bekannt gemacht.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Würzburg, Fachabteilung Bauleitplanung, Veitshöchheimer Straße 1a, 1. Stock, Zimmer Nr. 116 (Zugang im Hof) während der Sprechzeiten (Montag und Mittwoch 8.30-13.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30-12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00-16.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 6a Abs. 1 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 23.06.2021

Stadt Würzburg

(gez.)

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister